

Standortkameradschaft Köln  
KennNr. 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband  
– Landesgeschäftsstelle West –  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 233  
Mail: west@dbwv.de

Antrag an die Landesversammlung West 2017

**Stichwort:**

GKV und KVdR auch für ehemalige SaZ

**Antragstext:**

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass für die ehemaligen Soldaten und Soldatinnen auf Zeit (SaZ)

- der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und
- der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bei Eintritt in die Rente sicher möglich wird.

**Antragsbegründung:**

Mit Einführung einer Verpflichtungszeit von 20+ Jahren und der Verlagerung des Beginns der Berufsförderung auf die Zeit nach dem Dienstzeitende ergeben sich für die ehemaligen Soldaten und Soldatinnen auf Zeit Probleme beim Zugang zur GKV und später bei der KVdR.

SaZ haben nach dem Ausscheiden aus dem Dienst nur für die Dauer des Bezugs von Übergangsgebührrnissen einen Anspruch auf Beihilfe und die Möglichkeit der Restkostenversicherung in der Privaten Krankenversicherung (PKV), was im Übrigen die als solche bezeichneten Fehlzeiten in der GKV gegebenenfalls noch zusätzlich erhöht Mit dem Ende des Bezuges von Übergangsgebührrnissen erlischt auch der Anspruch auf Beihilfe. Der Zugang zur GKV ist für Personen, die älter als 55 Jahre sind, auch bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, gemäß § 6 Abs. 3a SGB V ebenso gesetzlich ausgeschlossen, wie eine freiwillige Versicherung in der GKV. Für

diesen Personenkreis bleibt somit nur die Möglichkeit einer Vollversicherung in einer PKV, die ihn regelmäßig finanziell überfordern wird.

Vorausgesetzt, dass das jetzige Sozialversicherungsrecht in Zukunft noch Bestand hat, werden SaZ 20+ zum deutlich überwiegenden Teil nicht (mehr) die Vorgaben der 9/10-Regelung erfüllen und infolgedessen bei Renteneintritt in der freiwilligen Gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern sein. Außerdem bestehen derartige Versorgungslücken, zum Teil durch dienstlich bedingte oder private Umstände, auch bei Ehepartnern von Soldaten.

Die 9/10-Regelung besagt, dass diejenigen Personen, die 9/10 der zweiten Hälfte ihres Erwerbstätigenlebens in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, mit dem Eintritt in die Rente auch ein Zugangsrecht zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) haben. (s. § 5 Abs. Nr. 11 SGB V) Der Vorteil dieser KVdR ist, dass von Seiten des Rentners nur der hälftige Beitragssatz (derzeit 7,3%), also quasi der Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung anhand der eigenen Rente zu entrichten ist und somit die Krankenversicherungsbeiträge regelmäßig überschaubar hoch ausfallen.

Die SaZ werden während Ihrer Dienstzeit nicht dem Sozialgesetzbuch V und somit auch nicht der Gesetzlichen Krankenversicherung zugeordnet, weil sie während des Dienstes einen Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (utV) haben. Nicht von den Regelungen des SGB V erfasst zu werden führt dazu, dass die Zeiten mit Anspruch auf utV als Fehlzeiten in der GKV darstellen. Durch diese Fehlzeiten, die durch die Dauer der Dienstzeit (z.B. 25 Jahre) regelmäßig auch in die zweite Hälfte des Erwerbstätigenlebens erstrecken, werden in Zukunft besagte 9/10 Versicherungszeit in der GKV nicht mehr erreicht werden können, was dazu führt, dass die KVdR für die Betroffenen unerreichbar wird.

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 17.01.2017 beschlossen.

Andreas Bruckner  
Oberstleutnant  
Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln